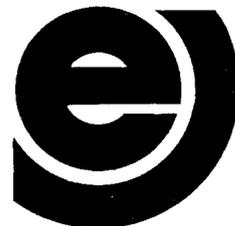


2/SN-107/ME



# Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmplatz 3

An das  
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

*Dr. Esterer*

Postanschrift:  
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:  
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:  
verb. Wien  
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

Bem.	GEZENTWURF
Zl.	70 - GE/19 85
Datum:	29. JAN. 1985
Verteilt:	31. JAN. 1985 <i>framer</i>

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

RE - Dr.Og/Dr

25. Jänner 1985

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum  
Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Über Wunsch des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie übersenden wir in der Anlage 25 Stück unserer demselben übermittelten Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf und zeichnen

hochachtungsvoll

*H. Orglmeister*  
(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen

# Verband der Elektrizitätswerke Österreichs



Wien 4, Brahmssplatz 3

An das  
Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie

Schwarzenbergplatz 1  
1011 W i e n

Postanschrift:  
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:  
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:  
everb. Wien  
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

Ihr Zeichen:                      Ihre Nachricht vom:                      Unser Zeichen:                      Wien, am  
GZ.: 51.010/9-V/1/84    22.11.1984    RE - Dr.Og/Dr                      23. Jänner 1985

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum  
Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Zu dem Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz  
nehmen wir wie folgt Stellung:

## Grundsätzliches

- Die in Pkt. 3 des allgemeinen Teils der Erläuterungen vertretene Auffassung, dass Regelungen über die Beschaffenheit und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen auf kalorischer Basis dem Kompetenztatbestand Elektrizitätswesen zuzuordnen sind, steht mit der bisher vom Gesetzgeber anerkannten Rechtslage, wonach hiefür eine ausschliessliche Bundeskompetenz besteht, in deren Rahmen das auch für EVU geltende und angewandte Dampfkessel-Emissionsgesetz erlassen wurde, in Widerspruch. Bei Beachtung dieser Rechtslage könnten also derartige Regelungen nicht durch das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, welches ein Grundsatzgesetz ist, erfolgen.
- Die offenbar auf ähnlichen Überlegungen beruhende, unter Pkt.4 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen festgehaltene Tatsache, dass die Festlegung von technischen Bewilligungsvoraus-

Blatt 2

setzungen für Stromerzeugungsanlagen auf hydraulischer Basis keine Angelegenheit des Elektrizitätswesens ist und daher auch nicht Gegenstand des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes sein kann, sollte im Text der Novelle selbst eindeutig zum Ausdruck kommen.

- Im Interesse einer Vermeidung überflüssiger Arbeit und Kosten sollte eine Konzentration aller für die Errichtung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen erforderlichen Verfahren vorgesehen werden, wie dies etwa für Eisenbahnanlagen und Bergbauanlagen schon der Fall ist. Soweit dies legislativ in einem Grundsatzgesetz nicht möglich ist, sollten die Länder zumindest in den Erläuterungen hierauf deutlich, insbesondere auch die dementsprechend erforderliche Herausnahme von Stromerzeugungsanlagen aus dem Anwendungsbereich der Bauordnungen durch Novellierung derselben, hingewiesen werden.
- Dem Wesen eines Grundsatzgesetzes entsprechend sollte von zu sehr in Einzelheiten gehenden Regelungen, die der Ausführungsgesetzgebung keinen Raum mehr geben, Abstand genommen werden.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Feststellungen wird zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs bemerkt:

Zu § 5a

- Die hier neu aufgestellten Kriterien für den künftigen Betrieb elektrischer Anlagen (möglichste Vermeidung der Umweltbelastung und bestmögliche Verwertung der eingesetzten Rohenergie) widersprechen einander. Denn je umfassender die Umweltbelastungen durch kalorische Kraftwerke hintangehalten werden, desto schlechter wird die eingesetzte Rohenergie verwertet. Die hier aufgestellte Forderung, beiden Kriterien gerecht zu werden, ist daher nicht erfüllbar.

Blatt 3

- Die in Pkt. 1 normierte Forderung ("alle vermeidbaren Belastungen der Umwelt haben zu unterbleiben") geht in dieser allgemeinen Fassung über § 11a Abs. 1 Z. 2 lit. a, der für die Bewilligung eines Kraftwerksvorhabens massgeblich ist, hinaus und hätte u.U. zur Folge, dass für eine Anlage zwar die elektrizitätsrechtliche Bewilligung nach § 11a Abs. 4 erteilt wird, dieses Kraftwerk aber dann, weil es den Erfordernissen des § 5a Z. 1 nicht gerecht wird, nicht betrieben werden darf. § 5a Z.1 müsste daher mit § 11a Abs. 1 Z. 2 lit. a in Übereinstimmung gebracht werden.

Zu § 6 Abs. 5

Wir schlagen vor, in diese Bestimmung nach den Worten "technische Massnahmen beim Verteilnetz" einen Beistrich und die Worte "zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs" einzufügen. Damit wären die EVU berechtigt, die Versorgung einzelner Abnehmer bzw. Abnehmergruppen auch dann zu unterbrechen, wenn hierdurch ein drohender Netzzusammenbruch und damit die Unterbrechung der Stromversorgung eines viel grösseren Abnehmerkreises verhindert werden können.

Zu § 11a Abs. 1

Diese Bestimmung ist so detailliert, dass sie der Ausführungsgesetzgebung keinen Raum mehr lässt.

Zu § 11a Abs. 1 Z. 1 lit. a

Die hier vorgesehene Bindung der Kraftwerksbewilligung an "das volkswirtschaftliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie" würde in Zukunft die Errichtung von Kraftwerken, die dem Stromexport dienen, auch dann, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen wäre, nicht mehr zulassen, da sie nicht "der Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie" dienen. Dies sollte wohl vermieden werden.

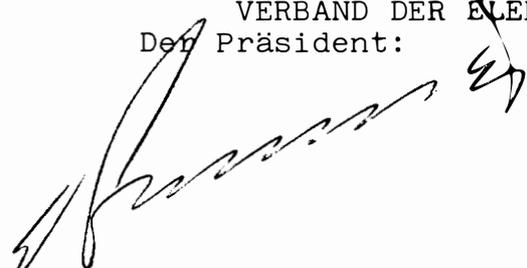
Blatt 4Zu § 11a Abs. 3

Der Stand der Technik wird hier bewusst abweichend vom Dampfkessel-Emissionsgesetz schärfer definiert, was in den Erläuterungen damit begründet wird, dass es sich hier "in der Regel um Betreiber von Grossanlagen handelt, von denen eine besondere Gefährdung der Umwelt ausgeht". Diese Begründung ist sachlich nicht stichhaltig, da es auch Betreiber derartiger Anlagen ausserhalb der Elektrizitätswirtschaft gibt. Damit würde diese Bestimmung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstossen. Sie müsste daher jedenfalls mit den Bestimmungen des Dampfkessel-Emissionsgesetzes in Übereinstimmung gebracht werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge. 25 Stück dieser Stellungnahme übersenden wir u.e. wunschgemäss dem Präsidium des Nationalrats.

Hochachtungsvoll

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS  
Der Präsident: Der Geschäftsführer:



(Hon. Prof. Gen. Dir. KR. Mag. Dr. W. FREMUTH)



(Dr. H. ORGLMEISTER)